Satzung des Vereins "Alsfelder Sport-Club '96"

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen Alsfelder Sport-Club '96 und hat seinen Sitz in Alsfeld.
 Er wurde am 10. Oktober 1996 gegründet und ist unter Nr. VR 638 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des Deutschen Olympischen Sportbundes

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) passive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Personen im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

- diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 5. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin leitet die Versammlung.
- 6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
- 10. In der Mitgliederversammlung besitzen die in § 4 Abs.1 unter a), c), d) und e) genannten Mitglieder das aktive Wahlrecht und die in § 4 Abs. 1 a), d) und e) genannten Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.

§ 7 DER VORSTAND

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Pressewart/in
 - f) dem/der Sportwart/in
 - g) dem/der Kinder- und Jugendwart/in
 - h) dem/der Breitensportwart/in

und bis zu vier Beisitzern/innen

- 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 ORDNUNGEN

- Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.03.2018 wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen, die bis dahin geltende Satzung aufzuheben und durch die vorstehende Neufassung zu ersetzen.

Alsfeld, 16.3.2018

Vorsitzender
 (Dr. Erich Falk)

2. Vorsitzender (Michael Hölscher)

Schatzmeister (Manfred Selzer)